

tigt eine Erläuterung oder Umschreibung des Wortes: „selbstständig“, und kommt darauf hinaus, daß das Wort: „selbstständige“ auf der 2. Zeile ausgeschieden werde, und auf der 4. Zeile nach dem Worte: „hat“ die Worte eingeschaltet werden sollen: „einen selbstständigen Lebensunterhalt besitzt“. Ich habe zu fragen: ob die Kammer dieses Amendement Sr. Durchlaucht annehmen wolle? — Es wird durch zwanzig Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlwiz: Ich gehe nun auf das zweite Amendement über, wonach nach den Worten: „abzufassen versteht“ auf der 4. Zeile der Satz eingeschaltet werden soll: „auch der Rechte so weitkundig ist, als es zur Ausübung seiner in diesem Gesetze bezeichneten Obliegenheiten erforderlich“, und ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement annehme? — Es wird gegen drei Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlwiz: Nun bleibt mir nur übrig, auf §. 13 des Gesetzentwurfs eine Frage zu stellen, und ich frage die Kammer: ob sie §. 13 des Gesetzentwurfs annehmen wolle? — Er wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Referent v. Welck:

§. 14.

a) Unbedingt ausgeschlossen vom Amte eines Schiedsmanns sind Alle, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdacht völlig freigesprochen worden zu sein.

Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat im Zweifelsfalle die Behörde, welche die Wahl leitet, (§. 5) zu entscheiden. Wollen sich die Betheiligten bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihnen dagegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen.

(Die Motive s. in Nummer 41 der zweiten Kammer Seite 1060.)

Die Deputation sagt:

Nach Analogie der Bestimmung sub I. des Gesetzes vom 9. December 1837, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, und der sub pct. 6 im §. 29 der Landgemeindeordnung, will die zweite Kammer den zweiten Satz dieses Paragraphen in folgender Maasse verändern:

Ob ein solches Verbrechen vorliegt, darüber hat im Zweifelsfalle die Obrigkeit unter Vernehmung mit den Stadtverordneten oder dem Gemeinderathe zu entscheiden. Können sich diese darüber nicht vereinigen, so ist Bericht an die vorgesezte Behörde zu erstatten und deren Bescheidung zu erbitten. Auch steht den Betheiligten hiergegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen.

Die Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse und bemerkt dabei nur erläuterungsweise, daß, wenn zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, oder der ländlichen Obrigkeit und dem Gemeinderathe, eine Vereinigung in obgedachter Beziehung nicht erlangt würde, sodann Bericht zur vorgesezten Kreisdirection, als der in allen Wahlangelegenheiten competenten Mittelbehörde, zu erstatten sein wird.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir doch in der hier von der Deputation empfohlenen Fassung noch eine kleine Aenderung nothwendig. Wenn es nämlich heißt: „Können sich diese darüber nicht vereinigen, so ist Bericht an die vorgesezte Behörde zu erstatten und deren Bescheidung zu erbitten. Auch steht den Betheiligten hiergegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen.“, so scheint mir doch das keine passende Ausdrucksweise zu sein; denn die vorher erwähnte Behörde ist auch eine Regierungsbehörde. Ich glaube, es würde sofort abzuheffen sein, wenn es hiesse: „an die höhere Behörde“.

Staatsminister v. Könnert: Der Ton ist hier auf das Wort: „Betheiligten“ zu legen. Das sind die, welche gewählt werden.

Bürgermeister Bernhardi: Mir ist überhaupt ein Zweifel begegnet, ob es des Zusatzes bedürfe, wo es heißt: „Hiergegen steht der Recurs an die Regierungsbehörde offen“, da ja schon in der allgemeinen Verfassung begründet ist, daß gegen die Entscheidung der Mittelbehörde der Recurs an die Ministerialbehörde jederzeit offen stehe, wie in §. 31 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 über das Verfahren in Administrativjustizsachen ausdrücklich angeordnet ist. Nach dem Gesetzentwurfe wäre es anders; da ist von dem Recurse gegen die Entscheidung derjenigen Behörde die Rede, welche die Wahl geleitet hat. Allein in der Fassung der Deputation würde eine Bestimmung gezeugen sein, deren es nicht bedarf, und die daher als überflüssig ganz in Wegfall kommen könnte.

Referent v. Welck: Der zweite Satz des §. 14 des Gesetzentwurfs hat deshalb nicht beibehalten werden können, weil die geehrte Kammer sich entschieden hat, daß in manchen Fällen die Wahl nicht von einer Behörde geleitet wird; also würde dieser Punkt nicht gepaßt haben.

Präsident v. Carlwiz: Wenn ich recht verstanden habe, so wünscht Herr Bürgermeister Bernhardi nur den Satz weglassen zu haben: „Auch steht ihnen dagegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen.“ Dann würde ich bloß eine besondere Frage auf diesen Satz zu stellen haben, und ich brauchte diesen Wunsch nicht als Amendement anzusehen und demnach erst eine Unterstützungsfrage zu stellen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß doch bekennen, daß ich durch die Erläuterung des Herrn Staatsministers über mein Bedenken noch nicht beruhigt worden bin; denn eine dunkle Fassung bleibt es jedenfalls, wenn es in dem letzten Satze heißt: „Auch steht den Betheiligten hiergegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen.“ Es fragt sich, was unter dem Worte: „hiergegen“ zu verstehen sei, ob bloß gegen die Entscheidung der Obrigkeit, oder auch gegen die der vorgesezten Behörde. Ist Letzteres gemeint, so muß ich der Ansicht bleiben, daß mir der Ausdruck: „an die Regierungsbehörde“ nicht ganz passend erscheint; denn man müßte sich denken, daß der Recurs wieder an dieselbe Behörde gehen müßte, weil sich nun die Betheiligten beschweren, oder daß er an die Ministerialbehörde gehen soll.